

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

**MV-Schutzfonds, Bereich Bildung und Wissenschaft, Bereich F4: Hochschul-
ausbildung**

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Für welche Antragsteller wurden bisher in welcher Höhe für welche Maßnahme(n) Mittel
 - a) beantragt,
 - b) bewilligt oder nicht bewilligt (d. h. ganze oder teilweise Ablehnung des Antrags) und
 - c) ausgezahlt?

Die Fragen a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Für die Maßnahme F 4.1 „Alternative Lehrformate im Krankenhausbetrieb der Universitätsmedizinen“ wurden vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (zum Zeitpunkt der Beantragung noch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) auf Grundlage des Investitionskonzeptes zur Digitalisierung in der Lehre an den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock 9 267 333 Euro beantragt und vom Finanzausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern bewilligt. In 2021 wurden 4 968 743 Euro nach Mittelanforderung durch die Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock ausgezahlt. Davon erhielt die Universitätsmedizin Greifswald 3 334 517 Euro und die Universitätsmedizin Rostock 1 634 226 Euro.

Für die Maßnahme F 4.2 „Sicherstellung der approbationsgemäßen Ausbildung im Rahmen der Zahnärztlichen Approbationsordnung“ wurden vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europangelegenheiten (zum Zeitpunkt der Beantragung noch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) auf Grundlage der Mehrkostenkalkulationen der Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock im Rahmen der Novellierung der Zahnärztlichen Approbationsordnung 11 955 300 Euro beantragt und vom Finanzausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 8 420 390 Euro bewilligt. In 2021 wurden 2 218 280 Euro nach Mittelanforderung durch die Universitätsmedizinen ausgezahlt. Davon erhielt die Universitätsmedizin Greifswald 1 000 298 Euro und die Universitätsmedizin Rostock 1 217 982 Euro.

Für die Hochschule Neubrandenburg wurden Mittel in Höhe von 45 000 Euro beantragt, um die Reisekosten von Studierenden der Kindheitspädagogik (Maßnahme F 4.4 „Einsatz von Studierenden der Hochschule Neubrandenburg in den Kindertagesstätten des Landes“) zu finanzieren, die coronabedingte Hilfeleistungen in Kindertagesstätten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erbringen. Der Antrag wurde in dieser Höhe bewilligt. Die Mittel werden nach Rechnungslegung durch die Hochschule Neubrandenburg ausgezahlt.

2. Wann ist der für die durch die jeweiligen Antragsteller zur Förderung vorgesehene(n) Maßnahme(n)
 - a) geplante Ausführungsbeginn laut Antrag?
 - b) tatsächliche Ausführungsbeginn, soweit bereits eingetreten?

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Maßnahmen zu F 4.1 und F.4.2 begannen wie geplant im Jahr 2021. Die entsprechenden Beschaffungen wurden dementsprechend in 2021 beginnend veranlasst.

Die Maßnahme zu F 4.4 hat wie geplant am 6. April 2022 begonnen.

3. Worin genau besteht der Pandemiebezug der jeweiligen Maßnahme?

Die Universitätsmedizinen müssen in ihrem Krankenhausbetrieb die infrastrukturelle Möglichkeit haben, die klassische Ausbildung mit unmittelbarem Patientenkontakt (je nach Infektionsrisiko) anrechnungsfähig durch die verordnungsgemäßen alternativen Formate ersetzen zu können. Dafür ist die Beschaffung von apparativer Ausstattung zur Simulation und digitalen Lehrformaten in Ersetzung/Ergänzung der klinischen Praxis notwendig. Der Bund hat diese alternative Ausbildung in der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 aufgrund des § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes zugelassen. Um möglichst ohne Qualitätsverluste die patientennahe/klinische Ausbildung von Medizinstudierenden trotz der pandemischen Kontaktbeschränkungen/-vermeidungen aufrecht zu erhalten, bedarf es daher alternativer, digitaler und simulativer Lehrformate.

Hierzu sind entsprechende Investitionen in Ausstattungen im Lehrbetrieb der Universitätsmedizin notwendig.

Die Sicherstellung der approbationsordnungsgemäßen Ausbildung von Zahnmedizinerinnen und Zahnmedizinern für das hiesige Gesundheitssystem, der damit verbundenen Fachkräftesicherung in den bestehenden Versorgungsstrukturen und in der Folge mit gut ausgebildeten Fachkräften eine qualitativ hochwertige Versorgung der Patientinnen und Patienten in der Pandemie und darüber hinaus ist zu gewährleisten und darf durch die Pandemie nicht unterbrochen werden.

Der Einsatz von Studierenden der Kindheitspädagogik der Hochschule Neubrandenburg wurde notwendig, um den erheblichen coronabedingten Personalausfall in den Kindertagesstätten zu kompensieren und somit den Eltern der Kinder, vor allem Beschäftigte der kritischen Infrastruktur, die Möglichkeit zu geben, ihrer regulären Arbeit nachzugehen.

4. Auf welchen genauen Rechtsgrundlagen bzw. Richtlinien erfolgten die Entscheidungen über die Anträge?

Die Entscheidungen über die Anträge im Rahmen der Maßnahmen F 4.1 und F 4.2 erfolgten auf Grundlage des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ und des hierzu erstellten Wirtschaftsplans in Verbindung mit § 104b Absatz 1 und Absatz 2 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Die Entscheidung über die Maßnahme F 4.4 erfolgte ebenfalls auf Grundlage des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“.

5. Von welchen Antragstellern wurden zu welchen Maßnahmen in welcher Höhe Rückzahlungen wegen zweckwidriger Mittelverwendung
 - a) geleistet?
 - b) gefordert, aber bisher noch nicht geleistet?

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es wurden bisher Rückzahlungen wegen zweckwidriger Mittelverwendung weder geleistet noch gefordert.

6. Welche Anträge von jeweils welchen Antragstellern wurden aus jeweils welchen Gründen abgelehnt?

Es wurden keine Anträge von Antragstellern abgelehnt.